

Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Versicherung von Waren der Marktkaufleute (AVB Marktkaufleute 2016)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände auf Verkaufsveranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Volksfesten, Oktoberfest, Dulten; soweit es sich bei den Veranstaltungen gemäß 1.1.1 um öffentlich ausgeschriebene Veranstaltungen handelt.
- 1.2 Bei einem Wechsel der versicherten Warenart bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit es sich bei den neuen Waren nicht um solche handelt, die gegenüber den bisher versicherten der Diebstahlsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt sind.
- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das persönliche Eigentum der Standbesatzung. Der Versicherungsschutz gilt nur, solange sich die Gegenstände innerhalb des Standes befinden. Die Versicherungssumme je Schadenfall beträgt 250 EUR auf „Erstes Risiko“.
- 1.4 Nicht versichert sind, soweit nicht ausdrücklich ver einbart, Bargeld, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Edelmetall, Sammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Tiere, Tabakwaren, Foto-, Film-, Videogeräte u. dgl., Unterhaltungselektronik, EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation mit Zubehör.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands für Landtransporte (einschließlich Fährtransporte) zu und von den Veranstaltungen;
- 2.2 während der Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus;
- 2.3 für Aufenthalte zwischen den Veranstaltungen während der Aufbewahrung in den Wohn- sowie den dazugehörigen Kellerräumen des Versicherungsnehmers;
- 2.3.1 Einzelgaragen;
- 2.3.2 Kraftfahrzeugen (Anhänger mit festem Aufbau sind diesen gleichgestellt);

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Versicherung deckt Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch Unfall des Transportmittels (Reifenpannen, Betriebs schäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeugs selbst); Brand, Blitzschlag oder Explosion; höhere Gewalt, Elementarereignisse einschließlich Sturm sowie Nässe und Hagel;
- 3.1.3 Einbruchdiebstahl, auch in Kraftfahrzeuge, Holzbuden und verplante Verkaufsstände, Beraubung sowie mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte betriebs fremde Personen.
- 3.2 Während der Aufenthalte gemäß Ziffer 2.3 gelten zusätzlich versichert Schäden durch Leitungswasser.
- 3.3 Für die Deckungen gemäß Ziffer 3.1.2 – 3.1.3 sowie Ziffer 3.2 gelten die Definitionen des Verbandes der Schadenversicherer.
- 3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den auf die Ladung entfallenden Beitrag zur großen Havrei aufgrund einer nach Gesetz oder anderen international anerkannten Havrei-Regeln aufgemachten Dispache, soweit durch die Havrei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.

3.5 Versicherte Kosten

- 3.5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 3.5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.
- 3.5.1.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherer entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 3.5.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.5.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 3.5.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungserlass nach Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 entsprechend kürzen.
- 3.5.4 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.

4. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- 4.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, terroristischer und politischer Gewalt handlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.1.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*).
- 4.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände.
- 4.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Vermögensschäden, wie z. B. Wertminderungsansprüche, aller Art.

5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

- 5.1 Wahrheitsgemäß und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- 5.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind, anzuzeigen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 5.1.1 stellt.	6.3.2.3	die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.
5.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	6.4	Vertragskündigung Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.
5.2.1	Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung war.	6.5	Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
5.2.2	Kündigung 5.2.2.1 Kündigung durch den Versicherer Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem der Versicherer Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat.	7.	Versicherungssumme, Versicherungswert Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
5.2.2.2	Kündigung durch den Versicherungsnehmer Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.	7.1	Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
5.3	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.	8.	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
5.4	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 5.1 bis 5.3 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.	8.1	Im Falle von Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände sowie bei einer dieser gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis, sofern der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles höher als 50 % des Neuwertes lag. Andernfalls wird der Zeitwert ersetzt. Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Kosten für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten den Zeitwert der betroffenen versicherten Gegenstände am Schadentag erreichen oder überschreiten.
5.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.	8.2	Im Falle von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Teilen der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Neubeschaffung dieser Teile einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, höchstens den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Abzüge „neu für alt“ entfallen.
6.	Gefahrerhöhung, Gefähränderung	8.3	Der Versicherer ist berechtigt, Restwerte auf die Entschädigung anzurechnen.
6.1	Begriff der Gefahrerhöhung	8.4	Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer sie tatsächlich entrichtet hat und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
6.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.	8.5	Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der Güter die vereinbarte Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).
6.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.	9.	Überversicherung, Mehrfachversicherung
6.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	9.1	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6.2	Gefähränderung	9.2	Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
6.2.1	Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.	9.3	Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 77 und 78 VVG.
6.2.2	Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.	10.	Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung
6.3	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	10.1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
6.3.1	Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.	10.2	Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie Liegert der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
6.3.2	Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen;	10.2.1	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.
6.3.2.1	wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;	10.2.2	
6.3.2.2			

10.2.3	Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.	ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
10.2.4	Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.	Ratenzahlung
10.2.5	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
10.2.6	Leistungsfreiheit des Versicherers Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
10.3	Folgeprämie	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
10.3.1	Fälligkeit Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.	Allgemeiner Grundsatz Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
10.3.2	Schadenersatz bei Verzug Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung und fehlendem versicherten Interesse Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
10.3.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.	Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
10.3.4	Zahlung der Prämie nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 10.3.3 Abs. 2) bleibt unberührt.	Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
10.4	Lastschrift	Dauer und Ende des Vertrages
10.4.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	Dauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr
10.4.2	Änderung des Zahlungsweges Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können,	

	verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.	
10.7.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	
11. Obliegenheiten		
11.1	Vor Eintritt des Versicherungsfalles	
11.1.1	Alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.	
11.1.2	Alle für die Aufbewahrung gemäß Ziffer 2.3 genutzten Räumlichkeiten sowie Kraftfahrzeuge/Anhänger müssen die erforderliche Eignung besitzen, sich in verkehrssicherem Zustand (Kraftfahrzeuge/Anhänger) befinden und sind ordnungsgemäß abzuschließen und zu sichern.	
11.1.3	Die versicherten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt und verladen werden, insbesondere so, dass sie den Belastungen durch die Beförderung standhalten.	
11.1.4	Die Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von Flüssiggas, Propan-, Butan- und anderen Gasen, sowie die VDE-Vorschriften in der neuesten Fassung bzw. dazu herausgegebenen Ergänzungen sind zu beachten.	
11.1.5	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.	
11.2	Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	
11.2.1	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	
11.2.2	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzuseigen; Die Anweisungen für den Schadenfall sind zu befolgen;	
11.2.3	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuhören, wenn die Umstände dies gestatten;	
11.2.4	Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;	
11.2.5	Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	
11.2.6	in allen Schadensfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;	
11.2.7	das Schädenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	
11.2.8	vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;	
11.2.9	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erfor-	
	derlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	
11.2.10	vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;	
12. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung		
12.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 11 oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	
12.2	Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.	
12.3		
13. Zahlung der Entschädigung		
13.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	
13.2	Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange	
13.2.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;	
13.2.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;	
14.	Wieder herbeigeschaffte Sachen	
14.1	Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kennniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuseigen.	
14.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.	
14.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.	
14.4	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentsättigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Auffor-	

	derung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.	bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
14.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
14.6	Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.
14.7	Beschädigte Sachen Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 14.2 bis 14.4 bei ihm verbleiben.	Vertretervollmacht Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
14.8	Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 14.2 bis 14.7 entsprechend.	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
15.	Besondere Verwirkungsgründe	18.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
15.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.	18.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
15.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	18.2 Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
15.2.1	Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 15.2.1 als bewiesen.	18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
16.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	Übergang von Ersatzansprüchen
16.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
16.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	19.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
16.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	19.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 19.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
17.	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen	Sachverständigenverfahren
17.1	Form	Feststellung der Schadenhöhe
17.1.1	Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.	Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Ver-
17.1.2	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig	

	sicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.	20.6	Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
20.2	Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren. Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	20.7	Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
20.3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	21.	Repräsentanten Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
20.3.1	Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	22.	Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
20.3.2	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	22.3	Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
20.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 20.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	23.	Gerichtsstand Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
20.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten: ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	23.1	Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
20.4.1	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;	23.2	Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung;
20.4.2	die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;	24.	Schlussbestimmung
20.4.3	20.4.4	24.1	Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
20.5	Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so über gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	24.2	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
20.5.1			
20.5.2	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.		
20.5.3	Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.		